

**TVS**

**Tennisverein Siegmar e. V.**

**Satzung**

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Siegmar"; die Kurzbezeichnung des Vereins ist "TVS", sein Sitz ist Chemnitz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

### **§ 3**

## **Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4**

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen und juristische Personen werden.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden mit Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter Mitglied.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.

Ablehnungen eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand brauchen nicht begründet werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Veranstaltungen sind rechtzeitig durch Aushang oder durch Einladung bekanntzugeben.

Sportliche Veranstaltungen sind in Platzbelegungsplänen, Spielansetzungen der Mannschaften oder Ausschreibungen zu fixieren.

Über die Teilnahme an Vergleichskämpfen und Freundschaftsspielen sowie über die Mannschaftsaufstellungen entscheidet der Vorstand.

Ein Antrags- und Stimmrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit ordnungsgemäß zu unterstützen und zu repräsentieren.

Leistungen und Beiträge sind entsprechend der Beschlüsse termingerecht und vollständig im Vereinsinteresse zu bringen.

Mit dem Vereinsvermögen ist sorgsam umzugehen. Für die Benutzung der Tennisanlagen gilt die Platzordnung.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandmitglied.

Der Austritt ist zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer zweimonatigen Erklärungsfrist möglich.

Über Ausnahmen zum Austrittstermin entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Vorstandbeschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Satzungsinhalt, die Vereinsinteressen oder die Platz- und Beitragsordnung verstoßen hat.

Unfares, unsportliches Verhalten, Rufschädigung gegenüber dem Verein und Beitrags- sowie Leistungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung können ebenfalls zum Ausschluß führen.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlußgründen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschuß ist unter Angabe von Gründen dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschuß steht das Recht der Berufung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschuß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Vermögensanteile ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitrags- und Leistungsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge, Leistungen für den Verein**

Von den Mitgliedern werden Beiträge entsprechend der Beitragsordnung erhoben.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und übrigen Leistungen für den Verein sowie deren Fälligkeitstermine entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund des begründeten Vorschlages des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

Mindest einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand spätestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Durchführung der Jahresberichterstattung,



- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beratung von Anträgen zu Vereinsfragen,  
Festlegung der Beiträge/Gebühren und Leistungen,
- Entscheidung von Berufungen gegen Vereinsausschlüsse,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollbeauftragten zu unterschreiben ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies fordert oder der Vorstand dies für notwendig hält.

In der Einladung sind die Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung darzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Satzungsänderungen oder Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Der Vorstand führt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisierung des Vereinslebens in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern,
- Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung der Anlagen,

- Beschlußfassung zur Aufnahme und zum Ausschluß von Mitgliedern,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schatzmeister

und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Präsidenten, dem Vizepräsident und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den Vortsandsmitgliedern einberufen werden können, mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder aus dem geschäftsführenden und 3 Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand anwesend sind.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- DM verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer (davon mind. 1 Vereinsmitglied) zur Überprüfung der Kassenführung, des Belegwesens und der Einhaltung des Budgets für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Sie führen mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung durch und berichten in der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse.



## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Chemnitz, die es in Abstimmung mit dem Sächsischen Tennisverband unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tennissports, zu verwenden hat.

## **§ 13 Wirksamkeit der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde am 20.03.1997 in Chemnitz von der Mitgliederversammlung des TVS beschlossen

Chemnitz, den 20. 03. 1997